
Kostenrisiko bei Verwaltungsgerichts- prozessen in Deutschland / Vorgaben der Aarhus-Konvention

Vortrag vom 3. Juni in Berlin

- **Rechtsanwälte Ursula Philipp-Gerlach
und Dirk Teßmer**

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer
60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74
Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23
kanzlei@pg-t.de www.pg-t.de

-
- **Verbandsklagerechte** aus Aarhus-Konvention, UVP- und IVU-Richtlinie / UmwRG, BNatSchG, UmwSchG

sollen bewirken, dass **staatliches Handeln (oder Unterlassen) mit Auswirkungen auf die Umwelt, einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden kann.**

Dass ein solches Kontrollverfahren betrieben werden kann, ist abhängig von

- tatsächlichem Einreichung einer Klage (*„wo es kleinen Kläger gibt, gibt es auch keinen Richter“*)
 - und prozeduralen und materiell-rechtlichen Anforderungen für die Beantragung und Durchführung sowie die Reichweite einer gerichtlichen Kontrolle (Einschränkung erfolgt durch Präklusions-/Ausschlussfristen sowie Vorschriften zur Unbeachtlichkeit und Heilbarkeit von Fehlern)
 - sowie auch von den **Kosten bzw. Kostenrisiken**; diese spielen eine maßgebliche Rolle und sind in der Regel mitentscheidend für eine tatsächliche Möglichkeit der Rechtskontrolle bzw. deren Effektivität.
-

- Dass Kostenrisiken für die tatsächliche Ermöglichung von Rechtsbehelfsverfahren relevant sind, wurde auch bei der Abfassung **Aarhus-Konvention** erkannt.
 - > **Art. 9 Abs. 4** : Vorgabe, dass gerichtliche Verfahren in Umweltangelegenheiten **„nicht übermäßig teuer“** sein dürfen.
 - „Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“*
- In Umsetzung der Konvention bestimmen dies wortgleich auch Art. 11 Abs. 4 S. 2 der UVP-Richtlinie sowie Art. 25 Abs. 4 S. 2 der IVU-Richtlinie:
 - „Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt“.*

Wie ist der Begriff „*nicht übermäßig teuer*“ auszulegen?

-> **EuGH** (Urteile vom 13.02.2014 [C-530/11] und 11.04.2013 [C-260/11])

- Innerstaatliche Gerichte sind befugt, angemessene Gerichtskosten zu erheben.
 - Vorgabe „*nicht übermäßig teuer*“ betrifft alle finanziellen Aufwendungen, welche den Beteiligung eines Gerichtsverfahrens entstehen => Gesamtschau erforderlich!
 - Hinweis auf Art. 47 Charta der Grundrechte der EG: wirksamer, effektiver Rechtsbehelf -> verlangt auch, dass Rechtsbehelfseinlegung nicht über drohende Kosten abschreckend erschwert wird.
-

Vorgaben der Aarhus-Konvention

- Das nationale Gericht, das über die Kosten zu entscheiden hat, muss (kostenmindernd) auch berücksichtigen, dass mit einer Rechtsbehelfseinlegung auch dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse mitverfolgt werden.
- Die Kosten eines Verfahrens dürfen nicht die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen übersteigen und in keinem Fall objektiv unangemessen sein.
- Persönliche Verhältnisse des Klägers sind insofern zu berücksichtigen, dass auch minderbemittelte Kläger Zugang zu Gericht haben müssen.
- Möglichkeiten der Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zu berücksichtigen.
- Richter sollen Lage der betroffenen Parteien, begründete Erfolgsaussichten, Bedeutung des Rechtsstreits für Kläger und Umweltschutz, Komplexität des geltenden Rechts sowie Motivationen des Rechtsbehelfs berücksichtigen können.

Situation in Deutschland

1. Gerichtskosten und ggf. erstattungspflichtiger Umfang von RA-Kosten der Gegenseite richten sich nach Streitwert

-> Streitwert für Umweltverbandsklagen gem. „Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit“

(dieser ist allerdings nicht bindend; wird aber in ständiger Praxis der Verwaltungsgerichte angewandt)

34.4	Verbandsklage eines Naturschutzvereins oder einer anderen NRO	Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen; in der Regel 15.000,-- € - 30.000,-- €
------	---	--

(Problem: Streitgegenstand z.B. bei mehreren genehmigten WEA -> Windpark)

Aus unterschiedlichen Streitwerten ergeben sich folgende Kosten

	Streitwert 15.000 €	Streitwert 30.000 €	Streitwert 45.000 €	Streitwert 60.000 €
1. Instanz VG				
GK	879 €	1.218 €	1.533 €	2.000 €
Ggf. RA Behörde	1.958 €	2.590 €	3.260 €	3.736 €
Ggf RA Vorhabenträger	1.645 €	2.178 €	2.740 €	3.140 €
Summe	4.822 €	5.986 €	7.533 €	8.876 €
2. Instanz OVG / VGH				
GK	1.172 €	1.625 €	2.044 €	2.664 €
Ggf. RA Behörde	2.190 €	2.900 €	3.650 €	4.185 €
Ggf RA Vorhabenträger	1.840 €	2.440 €	3.070 €	3.520 €
Summe	5.202 €	6.965 €	8.764 €	10.369 €
3. Instanz (BVerwG)				
GK	1.465 €	2.030 €	2.555 €	3.330 €
RA Behörde	2.422 €	3.210 €	4.040 €	4.630 €
RA Vorhabenträger	2.035 €	2.700 €	3.400 €	3.900 €
Summe	5.922 €	7.940 €	9.959 €	11.660 €
Gesamtsumme	<u>16.064 €</u>	<u>20.881 €</u>	<u>26.256 €</u>	<u>30.905 €</u>

(jenseits
Kosten für
eigenen RA
und
Gutachter!)

Eilverfahren

Eilverfahren	Streitwert: 7.500	Streitwert: 15.000	Streitwert: 22.500	Streitwert: 30.000
1. Instanz				
GK	305 €	440 €	557 €	609 €
RA Behörde	730 €	1.030 €	1.283 €	1.359 €
RA Vorhabenträger.	613 €	865 €	1.045 €	1.142 €
Summe	1.647 €	2.335 €	2.885 €	3.110 €
2. Instanz				
GK	406 €	586 €	742 €	812 €
RA Behörde	893 €	1.261 €	1.524 €	1.667 €
RA Vorhabenträger	750 €	1.060 €	1.280 €	1.400 €
Summe	2.048 €	2.907 €	3.546 €	3.879 €
Gesamtsumme	3.695 €	5.242 €	6.432 €	6.989 €

Problem: Schadensersatzpflicht bei gewonnenen einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO (bei späterem Unterliegen im Klageverfahren)? -> allein die nicht 100%ig geklärte Rechtslage verhindert hier ggw. effektiven Rechtsschutz!

2. Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung

-> Auf der Grundlage einer streitwertabhängigen Vergütung kann bei geringer Streitwerthöhe die Bearbeitung von Klagen gegen Großvorhaben nicht erfolgen.

=> Vergütung richtet sich nach Honorarvereinbarung (regelmäßig auf Grundlage von Stunden-/Tagessätzen)

=> Die entstehenden Kosten fallen unabhängig vom Erfolg der Klage an; eine streitwertbezogene Erstattung erfolgt nur zu einem (meist geringen) Anteil.

- **3. Hinzu kommen Gutachterkosten**
 - > Rechtsmittel betreffend Großvorhaben können häufig nicht ohne Prüfungen von Sachverständigen geführt werden.
Gutachterkosten können erhebliche Höhe haben
- **a. Kosten für eigene Gutachter**
 - > erstattungsfähig nach Maßgabe von § 162 VwGO
- **b. Kosten gerichtlich bestellter Gutachter**
 - > gehören zu den Prozesskosten und müssen von der unterlegenen Seite getragen werden (Höhe: JVEG)
- **c. Erstattungsfähigkeit von Kosten von „Privat-“Gutachtern der Gegenseite?**
 - > erstattungsfähig nach Maßgabe von § 162 VwGO

-> §162 Abs. 1 VwGO

*Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und **die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten** einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.*

Rechtsprechung:

- Es gilt grds. der gerichtliche Amtsermittlungsgrundsatz
=> über Hinzuziehung von Sachverständigen entscheidet das Gericht
- Gutachterkosten der Parteien können aber ausnahmsweise für erstattungsfähig erklärt werden.

Situation in Deutschland

- bei Nachvollziehen von Berechnungen oder technischen Zusammenhängen, die Laien überfordert
- prozessuale Mitwirkungspflichten / prozessuale Notlage / aus Gründen der „Waffengleichheit“ erforderlich
- Gutachterkosten eines Planungsträgers, der seine Planung in einem gerichtlichen Verfahren verteidigt oder plausibilisiert, sind grds. keine notwendigen Aufwendungen (muss entsprechend auch für Gutachten der Genehmigungsbehörde gelten)
- Gutachten muss aus Anlass des Prozesses beauftragt und in den Prozess eingeführt worden sein; Qualität der Gutachten ist unerheblich
- Subjektive Auffassung der Beteiligten nicht maßgeblich; es kommt darauf an, wie ein verständiger obj. Dritter, der bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, seine Interessen wahrgenommen hätte;
- abzustellen ist auf den Zeitpunkt der die Aufwendungen verursachenden Handlung; ohne Belang ist, ob sich die Handlung im Prozessverlauf nachträglich als unnötig herausstellt;

- => **Gutachterkosten können einen erheblichen oder gar mit den größten Kostenanteil haben**
- Diese sind vorab schwierig einzukalkulieren, insbesondere im Hinblick auf solche, die aufgrund von Beweisbeschlüssen entstehen.
- Erst recht problematisch: Gutachterkosten der Gegenseite, die weder dem Grunde nach, noch der Höhe noch einkalkuliert werden können und hinsichtlich deren (mangelnden) Erstattungsfähigkeit es nicht die nötige Gewissheit gibt. Die Rechtsprechung erkennt regelmäßig nicht bzw. nur sehr restriktiv diesbzg. Kostenübernahmepflichten an. Allerdings kann das Fehlen einer eindeutigen Rechtslage bzw. die fehlende Gewissheit, dass nicht am Ende des Verfahrens noch erhebliche Gutachterkosten zu tragen sind, in erheblichem Maße als Hemmnis für eine Klageeinreichung wirken.

-> Fazit:

- Die deutsche Praxis, die Kosten und -erstattungsmöglichkeiten auf der Grundlage von Streitwertfestsetzungen i.H.v. 15.000 - 30.000 EUR zu berechnen, dürfte als gerade noch vereinbar mit Art. 9 Abs. 4 AK zu bewerten sein.
- Allerdings sind bezogen auf die Kosten, die dadurch über 3 Instanzen im Klage- und 2 Instanzen im Eilverfahren entstehen, für Umweltvereinigungen erheblich.
- Höhere Streitwerte als 30.000 EUR sind daher unter Umständen nicht mehr mit Art. 9 Abs. 4 AK vereinbar.
- Mangelnde gesetzliche Fixierung grds. problematisch, falls Praxis der Rspr., sich an dem Streitwertkatalog zu orientieren, ändern sollte.
- **Sehr problematisch:** mangelnde Vorhersehbarkeit von Gutachterkosten und deren Erstattungsfähigkeit.

-> Verbesserungsvorschläge

- Stärkere Berücksichtigung der überindividuellen Veranlassung von gerichtlicher Überprüfung umweltrelevanter behördlicher Tätigkeiten / Unterlassungen im allgemeinen Interesse!
- Freistellung von Gerichtskosten; ggf. nicht pauschal, sondern bei Erfüllung bestimmter Kriterien;
- Freistellung von Gutachterkosten (-> Übernahme durch Staatskasse); ggf. nicht pauschal, sondern bei Erfüllung bestimmter Kriterien;
- keine Erstattungsfähigkeit von RA- und Gutachterkosten von Behörden;
- Staatliche Zuschüsse zu RA- und Gutachterkosten bei Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen; ggf. nicht pauschal, sondern bei Erfüllung bestimmter Kriterien.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

kanzlei@pg-t.de * www.pg-t.de

Aktuelle Rechtsprechung zum Zugang zu Gerichten

**Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

**„Aktuelle Fragen des Zugangs zu Gerichten in
Umweltangelegenheiten“**

UfU, Berlin, 03.06.2019

**Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72
60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de**

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 17.05.2019 11 S, 40.19
vorgehend: VG Potsdam, B. v. 15.02.2019, 4 L 358/19
Klage gegen pflanzenschutzrechtliche Genehmigung

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG
 - Orientierung an § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG
 - Vorhaben = Errichtung u. Betrieb einer technischen Anlage
 - Bau einer sonstigen Anlage
 - Sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen
 - Weite Auslegung: Auffangtatbestand; Umsetzung Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention: Jede behördliche Handlung oder Unterlassung, die einen Umweltbezug aufweist, kann Klagegegenstand sein.
 - Begründet: Ermittlungsdefizite im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG

VG Bayreuth, B. v. 27.05.2019, B 7 S 19.450 und
VGH München, B. v. 31.05.2019, 8 CS 19.1073
Klage gegen gewerbliches Bootfahren auf der Wiesent

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG:
 - Schifffahrtsgenehmigung (Art. 28 BayWG)
 - Verstoß gegen § 34 BNatSchG: Nicht durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung

- in den Entscheidungen über den Antrag auf Zwischenverfügung wurde die Zulässigkeit der Klagen nicht thematisiert

VG Giessen, U. v. 23.01.2019, 1 K 9645/17.GI

Klage gegen Abweichung von Zielen des RegPlans zugunsten eines Logistikzentrums

- Zielabweichung gem. § 6 ROG ist ein VA
- Keine Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO
 - Kein Fall des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a UmwRG:
Keine Zulassungsentscheidung i.S.d. § 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG
 - Kein Fall des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG:
Kein Vorhaben
- Verweis darauf, dass Kläger gegen Bauleitplan klagen kann
- Berufung wurde zugelassen

VG Köln, Beschluss vom 18.04.2018, 2 L 557/19

Klage gegen Klettergarten im Waldgebiet (Schutzgebiet)

■ Klage gegen Baugenehmigung (Außenbereich)

Leitsätze:

- 2. Hat die Anfechtungsklage einer nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung gegen eine für die Realisierung des Bauvorhabens erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung aufschiebende Wirkung, darf die Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag für das Bauvorhaben unter Geltung der Schlusspunkttheorie nicht davon ausgehen, dass die naturschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- 3. Erteilt die Bauaufsichtsbehörde ungeachtet dessen die beantragte Baugenehmigung für das Bauvorhaben und begehrt die anerkannte Vereinigung daraufhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der von ihr gegen die Baugenehmigung erhobenen Anfechtungsklage, fällt die nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessensabwägung zum Nachteil des Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde aus.“

Klage gegen Baugenehmigung
VG Augsburg, B. v. 04.01.2018, 4 S 17.1798 (17.800)
VGH München, B. v. 11.04.2018, 2 CS 17.1798

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG
 - Umweltbezogene Vorschriften, § 1 Abs. 4 UmwRG; § 2 Abs. 3 UIG
 - Nicht nur Vorschriften, in denen der Begriff „Umwelt“ im Titel oder der Überschrift vorkommt.
 - Bei einer Baugenehmigung nach § 30 BauGB kommen bei der Zulassungsentscheidung keine umweltbezogenen Rechtsvorschriften zur Anwendung. § 30 BauGB stellt alleine auf die Festsetzungen des B-Plans und die gesicherte Erschließung ab.

Klage gegen Baugenehmigung und Bebauungsplan

- VG Augsburg, U. v. 16.01.2019, 4 K 18.280
(nicht rechtskräftig – Berufung nicht zugelassen)
- VG Augsburg, B. v. 26.04.2018 (4 S 18.281)
- VGH München, B. v. 22.08.2018, 2 CS 18.1126
(§ 80 Abs. 5 VwGO)
- VGH München, B. v. 22.08.2018, 2 NE 18.1512
(§ 47 Abs. 6 VwGO)

BayVGH, B. v. 05.04.2019, 22 CS 18.2572; 22 CS 19.23
vorgehend: VG Regensburg, B. v. 21.11.2018, 7 S 18.1756
und B. v. 12.11.2018, 7 S 18.1984
Klage gegen Windkraftanlage

■ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG

- Immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1
und Abs. 4 BImSchG
- Freistellungserklärung gem. § 15 Abs. 2 Satz 2
BImSchG (=Unterlassen eines
Änderungsgenehmigungsverfahrens)
- Aufschiebende Wirkung;
Abstandsflächenregelung (10-fach/Bayern)

Klage gegen eisenbahnrechtliche Planfeststellung im
Zusammenhang mit Stuttgart 21 (Abschnitt 1.3a)
VGH Ba-Wü, U. v. 20.11.2018, 5 S 2138/16

- „Das sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 UmwRG ergebende Exklusivitätsverhältnis ist bei einem Vorhaben, das nur einer UVP-Vorprüfung unterliegt und für das die zuständige Behörde eine UVP-Pflicht rechtmäßig verneint hat, im Blick auf Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention dahin einzuschränken, dass anerkannte Vereinigungen i.S. des § 3 UmwRG in Bezug auf ein solches Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften mit Erfolg geltend machen kann.“

- Klage einer Umweltvereinigung auf Fortschreibung eines Luftreinhalteplanes
 - § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG:
 - Leitsatz 2: „Durch die 2017 erfolgte Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ist die Klagebefugnis für Umweltverbände erweitert und damit auch auf die Luftreinhaltepläne ausgedehnt worden; des Rückgriffs auf eine prokuratorische Klagebefugnis bedarf es deshalb nicht mehr.“

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG

- Öffentliche Verträge

- Noch kein Fall bekannt

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG

- Noch kein Fall bekannt

OVG Münster, B. v. 08.03.2019, 8 B 1651/18

(vorangehend: VG Köln, 26.10.2018, 14 L 2229/18, nicht veröffentlicht)

- „Die Fällung der Platane und die Beseitigung eines Teils der daneben wachsenden Hecke durch die Antragstellerin (Gemeinde) sind Realakte, aber keine Verwaltungsakt. ... Es handelt sich vielmehr um einen verwaltungsinternen Vorgang, weil er Gewächse betrifft, die nach Aktenlage beide auf einem der Antragsgegnerin gehörenden Grundstück stehen.“ (Rn 4 nach juris)
- Keine Fall des Unterlassens gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG. Es sei nicht ersichtlich, dass für die Fällung ein Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen
- ❖ Franzius, in: Schink, Reidt, Mitschang, UVP/G/UmwRG, Komm. 2018, § 1, Rn 26: Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention?

BayVGH, B. v. 27.03.2019, 8 CS 18.2398
vorgehend: VG Augsburg, B. v. 31.10.2018, 1 S 18.1797
Klage gegen Erweiterung Tontagebau

■ **Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1b
UmwRG**

- Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung
verkannt
- Heilungsmöglichkeiten: § 4 Abs. 1b Satz 1
UmwRG kann im einstweiligen
Rechtsschutzverfahren dahinstehen.

BVerwG, U. v. 28.11.2017, 7 A 17.12, Rn 29
(BVerwG, B. v. 12.07.2018, 7 B 15.17, Rn 20)

weitergehend: OVG Münster, B.v. 01.02.2019; 7 B 1360/18

- Klage einer Umweltvereinigung gegen eine Abfalldéponie (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG)
 - „Zu den Verfahrensfehlern im Sinne **von § 4 UmwRG** gehören Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die äußere Ordnung des Verfahrens, d.h. den Verfahrensablauf als solchen betreffen, wozu auch Regelungen über die Beteiligung anderer Behörden zählen.“

- Weitergehend: OVG Münster, B. v. 01.02.2019, 7 B 1360/18; siehe auch Seibert, NVwZ 2019, 337-344

BVerwG, U. v. 27.11.2018,9 A 8.17

Klage gegen straßenrechtliche Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 27. April 2017 für den Neubau der Bundesautobahn A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A (A 7 bis B 206 westlich Wittenborn) und Teil B (Autobahnkreuz A 7/A 20) in der Fassung der Protokollerklärungen aus der mündlichen Verhandlung vom 6. und 7. November 2018 ist rechtswidrig und nicht vollziehbar. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- Fachbeitrag WRRL – fehlerhaft; Keine Öffentlichkeitsbeteiligung am Fachbeitrag (§ 4 1a UmwRG)
- Fehlerhaft nicht durchgeführte FFH-VU
- Artenschutzrechtliche Verstöße (Fledermäuse, Schleiereule)
- § 4 Abs. 1b S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG

BVerwG, U. v. 27.11.2018,9 A 8.17
Klage gegen straßenrechtliche Planfeststellung

Klagebegründungsfrist

Leitsätze:

1. Nach § 6 UmwRG (ebenso jetzt § 17e Abs. 5 FStrG) ist neuer Tatsachenvortrag außerhalb der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist unabhängig von einer konkreten Verfahrensverzögerung grundsätzlich ausgeschlossen, soweit er nicht genügend entschuldigt wird. Innerhalb der Klagebegründungsfrist sind die Beweismittel für einen späteren förmlichen Beweisantrag bereits anzugeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- RAin Ursula Philipp-Gerlach -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

kanzlei@pg-t.de * www.pg-t.de



Aktuelle Fragen des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten am 3. Juni 2019 in Berlin

Thema:

Aktuelle Schwerpunkte der Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention

MinR Matthias Sauer, BMU, Berlin, Referat G I 3



Übersicht

- I. Völkerrechtliche Ebene**
- II. EU-Ebene**
- III. Nationale Ebene**



I. Völkerrechtliche Ebene

Juni 2017: Inkrafttreten des UmwRG 2017 - Ziele erreicht?

EU-Ebene:

- => **Keine** Einleitung eines finanziellen Sanktionsverfahrens wegen des EuGH-Urteils vom 15.10.2015
- > aber: auch bisher keine formale Einstellung des Verfahrens durch EU KOM; EU KOM prüft noch

ECE-Ebene:

- => **Keine** „völkerrechtliche“ Zweitverurteilung auf der 6. VSK im September 2017
- Report des ACCC vom 2.08.2017 (ECE/MP.PP/2017/40)
- Deutschland hat seine völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt; aber: KEIN Persilschein für die Zukunft

- Aktuell ist kein EuGH-Urteil oder VSK-Beschluss unmittelbar gegen Deutschland umzusetzen!



I. Völkerrechtliche Ebene

Compliance Committee der Konvention:

Fall 137 wegen Nichtanerkennung des WWF

- anhängig, Antwort BReg auf Beschwerde liegt seit Anfang 2016 vor; Anhörung im Juli 2018; Entscheidung VSK 2021

Streitfrage:

Ist § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG (Voraussetzung der Binnendemokratie) mit der Konvention vereinbar?

Fall 160 wegen Typenzulassung PKW (durch DUH)

- erledigt, unzulässige communication
(Begr.: deutscher Rechtsweg ist noch nicht ausgeschöpft)

(Details unter: <http://www.unece.org/env/pp/cc/com.html>)



II. EU-Ebene

Rechtssetzungstätigkeit der EU-KOM seit Frühjahr 2018:

- **Gerichtszugangsregelungen nach Art. 9 Abs. 3 AK:**
 - **Novellierung Trinkwasser-RL [COM(2017) 753 final]**
 - **Vorschlag für Plastik-RL [COM(2018) 340 final]**
 - **Vorschlag für VO über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung [COM(2018) 337 final]**
 - ***to be continued...?***
- ⇒ Begründung: Artikel steht jeweils im Einklang mit Artikel 47 der Grundrechtecharta und der Aarhus-Konvention
- ⇒ Diskussionen in Rat und EP unterschiedlich weit vorangeschritten
- ⇒ Artikel kommt wohl jeweils nicht; aber Erwägungsgrund



II. EU-Ebene

Rechtsschutz gegen Entscheidungen auf EU-Ebene:

- **Compliance-Verfahren gegen die EU (Fall 32, seit 2008)**
- ACCC März 2017: Findings & Recommendations,
Teil II - Kernaussagen:
 - > keine ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Privaten und NROs gegen Entscheidungen/ Unterlassungen von EU-Organen:
 - EuGH-Rechtsprechung zu Art. 263 Abs. 4 AEUV? (-)
 - Regelungen des internen Überprüfungsverfahrens von Verwaltungsakten für NROs nach der Aarhus-Verordnung (VO Nr. 1367/2006) (-)
- > **Ergebnis ACCC:** Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3, 4 AK



II. EU-Ebene

- Entwurf Compliance-Beschluss VI/8f für 6. VSK:
non-compliance EU
 - Ratsmandat: Abänderung des Beschlussentwurfes VI/8f,
insb. „**takes note of**“ anstelle von „**endorses**“ (findings)
 - > **Beratungen auf der 6. VSK**
 - Ausgangslage: 47 Vertragsparteien, EU nur 28 Stimmen
 - EU+MS: Bindung an EU-Ratsmandat <-> harsche Kritik
 - Ergebnis: Vertagung
- EU-KOM: „*exploring ways and means to comply with the Convention in a way that is compatible with the fundamental principles of the Union legal order and with its system of judicial review*“



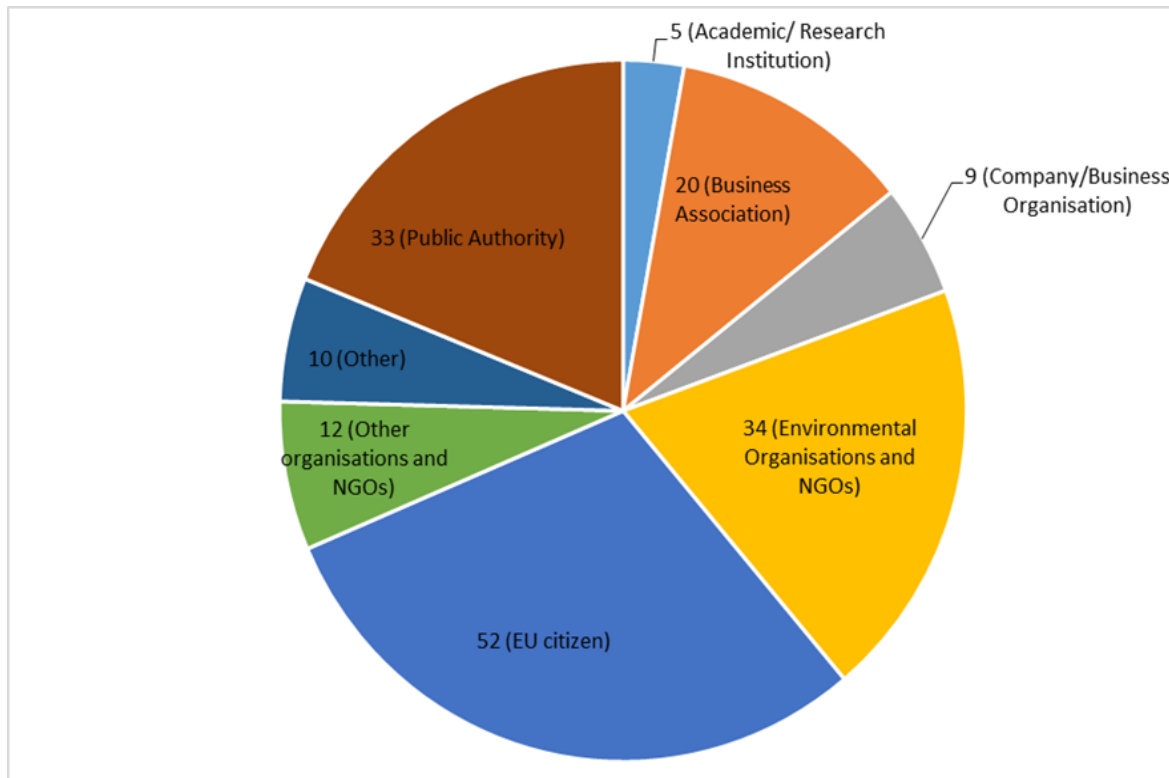
II. EU-Ebene

Follow-Up:

- EP: 2 Entschlüsse November 2017 - Aufforderung an KOM zur Vorlage von Legislativakt (Mindeststandard Gerichtszugang; Novellierung Aarhus-VO)
- Roadmap der EU KOM vom 8. Mai 2018 [Ref. Ares(2018)2432060]
 - > *ergebnisoffene Studie*
 - > *Public consultation*
 - > *Nächste EU KOM soll dann entscheiden können*
- Beschluss des Rates vom 18. Juni 2018 nach Art. 241 AEUV
 - > Studie bis **30.09.2019**
 - > Falls erforderlich: Rechtsetzungsvorschlag bis **30.09.2020**
- Dez. 2018 bis März 2019:
Öffentliche Konsultation EU KOM iR der Studie

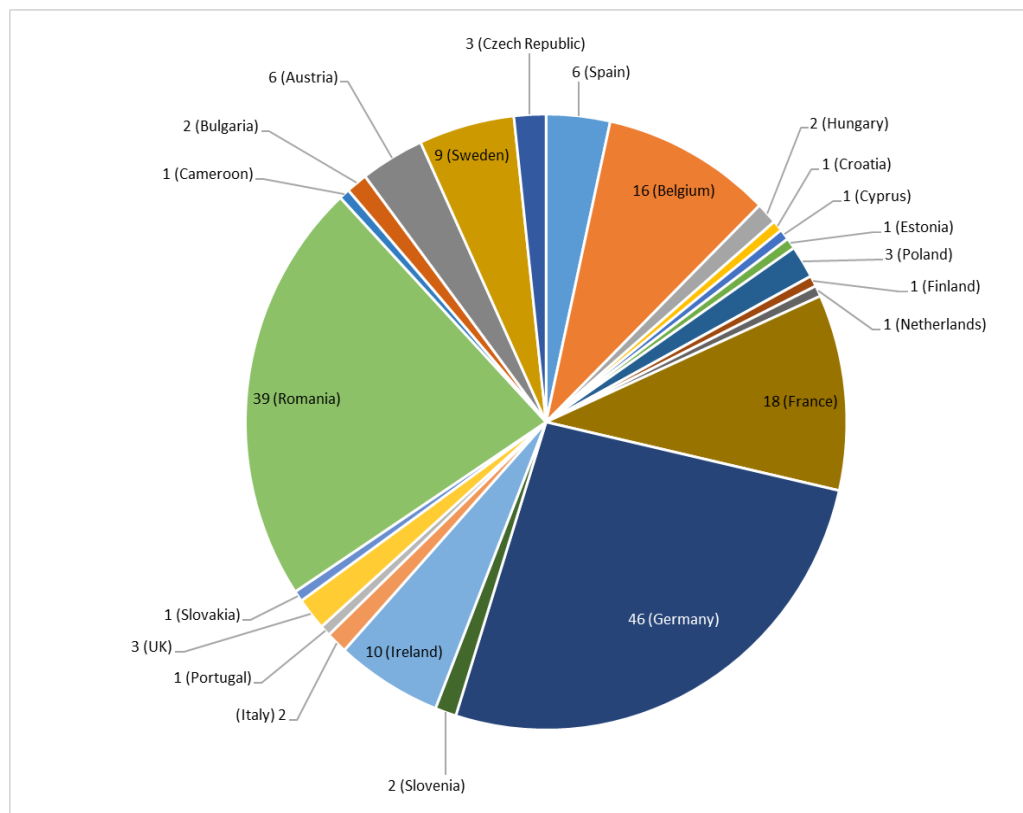
Open public consultation - respondents (1)

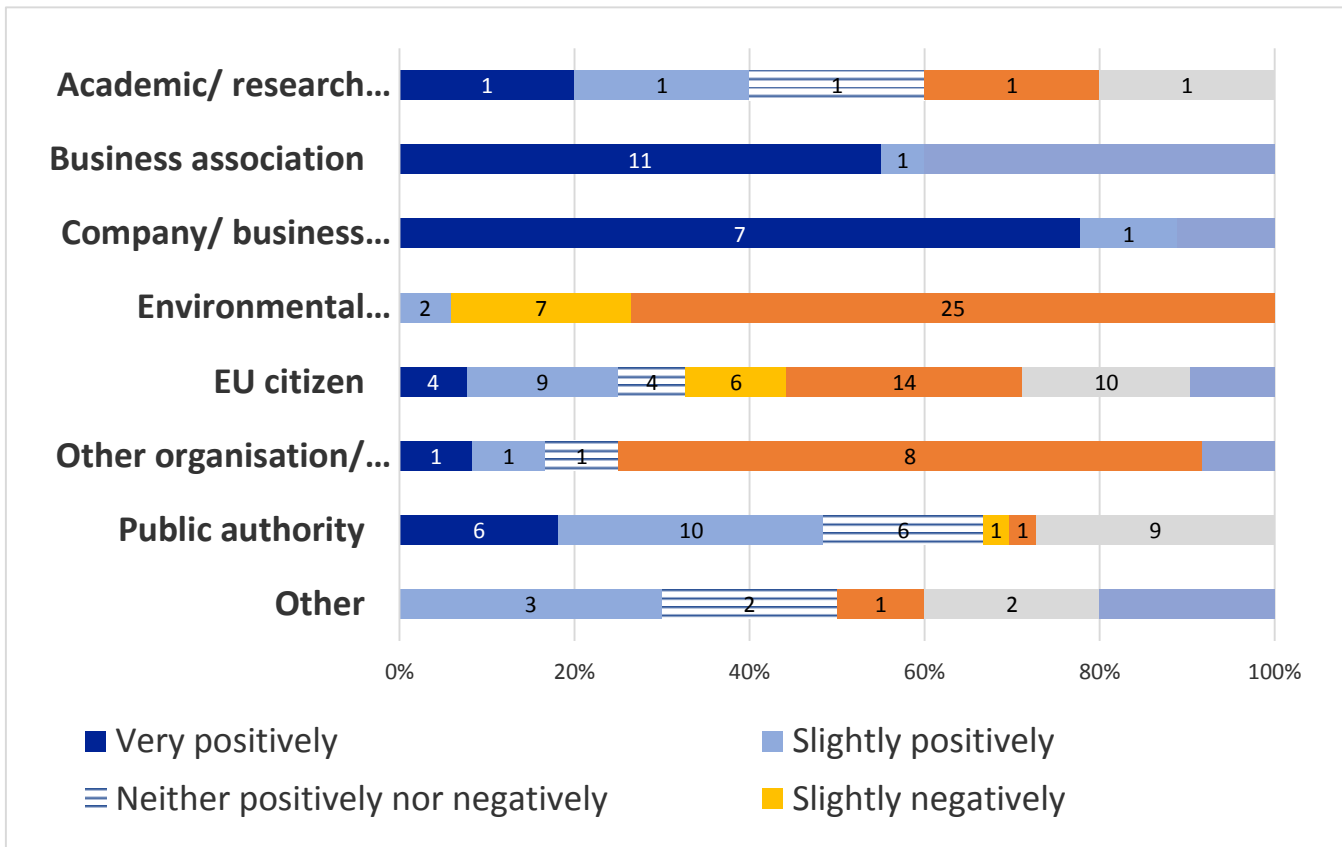
- ▶ 31 files - position papers environmental NGOs + industry associations



Open public consultation - respondents (2)

- ▶ 99% respondents from the EU
- ▶ Highest response from Germany (26%) and Romania (18%)





Q11b: How would you rate the current possibilities for NGOs to request the EU to carry out an internal review of a decision it has made that impacts the environment?



II. EU-Ebene

- Studie untersucht
 - > Art. 267 AEUV – Vorlageverfahren
 - > Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagen vor den EU-Gerichten
 - > Art. 10 Aarhus-Verordnung der EU – Überprüfungsverfahren
- Studie soll im Juni 2019 abgeschlossen sein und veröffentlicht werden; erwogen werden wohl (auch in Kombination):
 - (a) Guidance (b) Mitteilung (c) Rechtsänderung
- KOM erstellt dann / parallel staff working document
- Zeithorizont:
 - > *September 2019: Anhörung in EP der KOM-Kandidaten und -kandidatinnen*
 - > *2. Hälfte 2020: Dt. EU-Ratspräsidentschaft*
 - > *2021: 7. VSK AK*



III. Nationale Ebene

Entschließung des Deutschen Bundestages von April 2017
zum Beschluss des UmwRG 2017 (zu BR.-Drs. 341/17):

Aufforderungen an die Bundesregierung zur

- 1. Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Integration der naturschutzrechtlichen Verbandsklage in das UmwRG (Überführung ohne inhaltliche Abstriche, Ziel ist bessere Systematisierung des Bundesrechts)**
- 2. Vorlage eines Berichts 4 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle (praktische Vollzugserfahrungen: Zunahme umweltrechtlicher Rechtsbehelfe? Signifikante Verlängerung von Entscheidungsverfahren?)**



III. Nationale Ebene

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom März 2018 für die 19. Legislaturperiode, Kapitel Wirtschaft / Unterkapitel Verkehr:

„Zudem wollen wir auf Grundlage europäischen Rechts das Verbandsklagerecht in seiner Reichweite überprüfen und uns auf EU-Ebene für die Wiedereinführung der Präklusion einsetzen.“



III. Nationale Ebene

- Verfolgung und Analyse der fortschreitenden Entwicklung der Rechtsprechung

-> EU-Ebene:

Urteil des EuGH vom 8. November 2016 – Rs. C-243/15 (LZ II)

Urteil des EuGH vom 20. Dezember 2017 – Rs. C-664/15 (Protect)

-> National:

Rezeption des UmwRG 2017,

zT bereits Rechtsprechung der OVGs

zT liegen Revisionen beim BVerwG

- Auswertung der Mitteilung der Kommission vom 28.4.2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten [C(2017) 2616 final]



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Matthias Sauer

Tel. 030 18 305 2253

matthias.sauer@bmu.bund.de

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Workshop „Aktuelle Fragen des Zugangs zu Gerichten in
Umweltangelegenheiten“

Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltvereinigungen in Deutschland

Daniel Lamfried

Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen

Entwicklung der Umweltverbandsanerkennung in Deutschland




Völker- und europarechtliche Vorgaben für den Zugang von Umweltverbänden zu Gericht

1998: UNECE Aarhus-Konvention
(2001 in Kraft getreten und 2007 in Deutschland ratifiziert)



2003: EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG

- Weiter Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten
 - Privilegierte Stellung von Umweltverbänden bei Rechtsbehelfen gegen besonders umweltrelevante Vorhaben (vgl. Art. 9 Abs. 2 S. 4 Aarhus-Konvention)
- 

Relevant für die Auslegung der Anerkennungsvoraussetzungen

Welche Rechte haben anerkannte Vereinigungen?

Beteiligungsrechte

- § 73 Abs. 4 S. 4 und 5 VwVfG (Planfeststellungsverfahren)
- § 18 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9 UVPG („betroffene Öffentlichkeit“)
- § 10 Abs. 3 BImSchG (Genehmigungsverfahren nach BImSchG)
- *Naturschutzvereinigungen: § 63 Abs. 1 oder 2 BNatSchG¹*

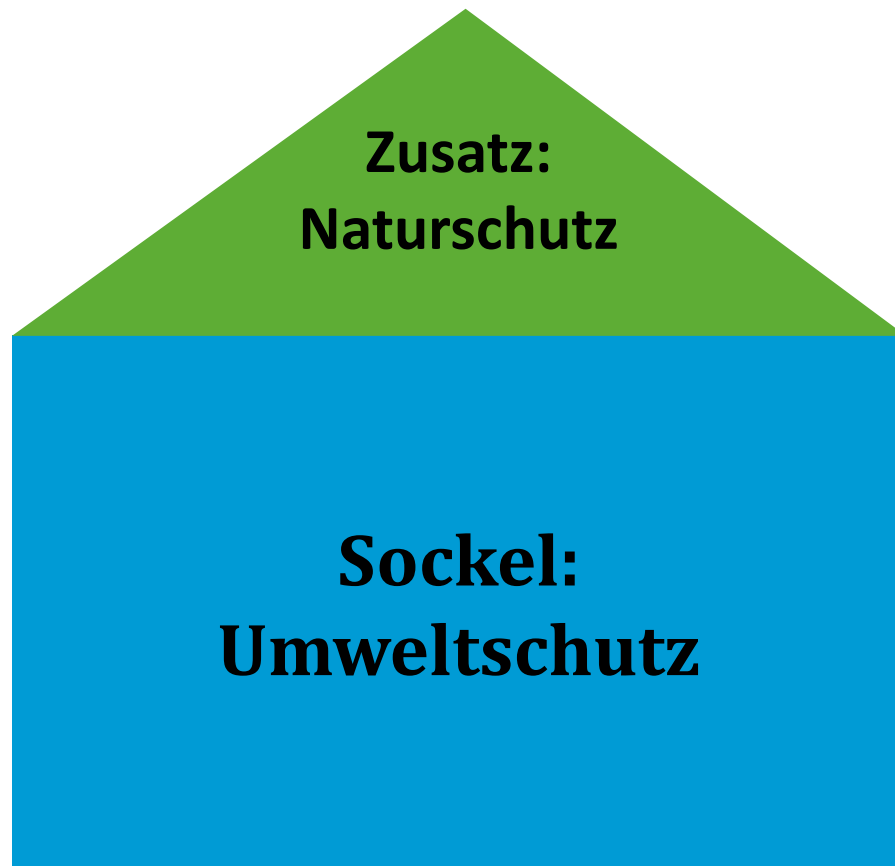
Klagerechte

- § 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelf)
- *Naturschutzvereinigungen: § 64 BNatSchG¹*

¹ Abhängig von Zuständigkeit UBA oder Landesbehörde, nach § 63 Absatz 2 BNatSchG bei landesweiter Tätigkeit

➤ Weitere Beteiligungs- und Klagerechte aus Landesrecht

Regelungsstruktur der Anerkennung nach § 3 UmwRG



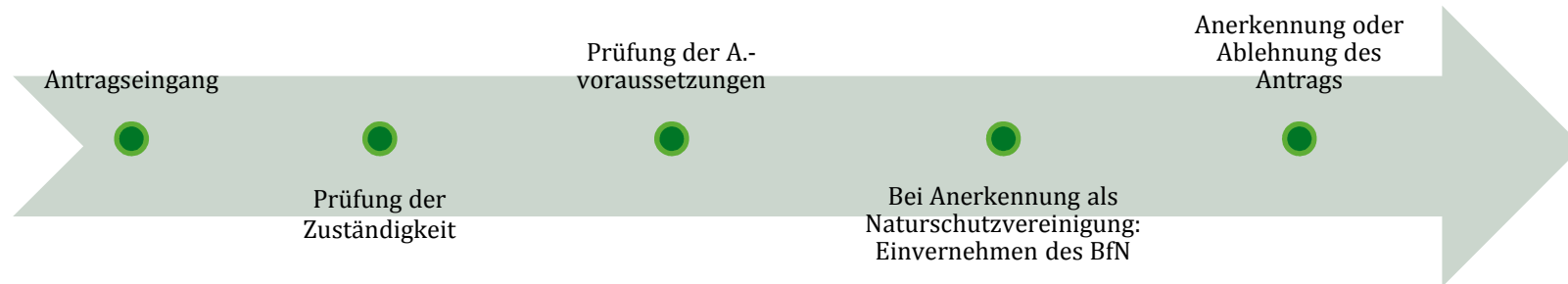
Voraussetzung:

§ 3 Absatz 1 Satz 3
2. Teilsatz UmwRG

Voraussetzungen:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 – 5
UmwRG

Anerkennungsverfahren nach § 3 UmwRG



- Anspruch auf Anerkennung – Kein Ermessen
- Amtsermittlung, aber Mitwirkungsobliegenheit bei antragstellender Vereinigung
- Gebührenfreiheit (bei Anerkennung durch UBA)

§ 3 Abs. 1 UmwRG

§ 24 Abs. 1 VwVfG

§ 3 Abs. 2 S. 3 UmwRG

Zuständigkeit für die Anerkennung

UBA

- zuständig für die Anerkennung einer inländischen Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgeht sowie für ausländische Vereinigungen

§ 3 Abs. 2 UmwRG

Länder

- zuständig für die Anerkennung einer inländischen Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgeht

§ 3 Abs. 3 UmwRG

Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG

Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

§ 3 Abs. 1 S. 2 UmwRG

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr. 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet [...],
4. gemeinnützige Zwecke verfolgt,
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht und ihr volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gibt.

Zusätzlich wird von Amts wegen geprüft, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (wenn ja: Anerkennung als Naturschutzvereinigung).

**§ 3 Abs. 1 Satz 3
2. Teilsatz UmwRG**

In der Anerkennung sind der „satzungsgemäße Aufgabenbereich“ und der „räumliche Bereich“ anzugeben, „auf den sich die Anerkennung bezieht“.

**§ 3 Abs. 1 Satz 3
1. und 3. Teilsatz
UmwRG**

A.-voraussetzung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 UmwRG

1. **nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,**
 2. **mindestens drei Jahre besteht** und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr. 1 tätig gewesen ist,
- „Ziele des Umweltschutzes“, Praxisprobleme:
 - Tierschutz, Denkmalschutz
 - „vorwiegende“ Förderung, Praxisprobleme
 - Verband mit mehreren Zielen, z. B. Umweltschutz und Fischerei
 - Umweltnutzerverbände
 - Windkraftgegner
 - „nicht nur vorübergehend“, „mindestens drei Jahre besteht“:

„Dadurch sollen Vereinigungen, die sich nur vorübergehend – etwa anlässlich eines konkreten Zulassungsverfahrens – zusammenschließen und sich nicht dauerhaft und mit einer gewissen Ernsthaftigkeit für den Umweltschutz einsetzen, ausgeschlossen werden.“ (Amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UmwRG, Drucksache 16/2495, S. 13)

Praxisproblem:

 - Vereinigungen (BIs), die nur in Bezug auf ein Vorhaben tätig sind

A.-voraussetzung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG

Nr. 3 die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind **Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit**, der **Mitgliederkreis** sowie die **Leistungsfähigkeit** der Vereinigung zu berücksichtigen

- Prognoseentscheidung auf Grundlage einer Gesamtbeurteilung
- „Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit“
 - Mindestmaß an Sachlichkeit in der Kommunikation
- „Mitgliederkreis“
 - Ausreichende Zahl aktiver Mitglieder – Praxisproblem: Ein- oder zweipersonen“verein“
 - Qualifikation der aktiven Mitglieder
- „Leistungsfähigkeit“
 - Finanzielle Ausstattung – Praxisproblem: Kein Vermögen
 - Leistungsfähige Vereinsstruktur

A.-voraussetzung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG (sog. Jedermannprinzip)

Nr. 5 jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten;
Ausnahme für Dachverbände: Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt

- Sog. „Jedermannprinzip“ verlangt ungehinderte Beitrittsmöglichkeit für jede Person und volles Stimmrecht
 - Ausschluss von Verbänden, die nur bestimmte Personen als Mitglieder aufnehmen (z. B. nur Personen mit Fischereischein, nur beruflich im Naturschutz Tätige etc.)
 - Ausschluss von Verbänden mit Zugangsschranken zum Stimmrecht, z. B. **Greenpeace Deutschland**
 - Ausschluss von Stiftungen (Anerkennung nur für Personenverbände), z. B. **WWF Deutschland**
- Ausnahme: Dachverbände, wenn die Mitgliedsverbände ihrerseits Nr. 5 erfüllen

Voraussetzung der Anerkennung als Naturschutzvereinigung gem. § 3 Abs. 1 S. 3 zweiter Teilsatz UmwRG

In der Anerkennung ist [...] anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

- „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
- „im Schwerpunkt“
 - unter den geförderten Zielen überwiegen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Einvernehmen des BfN, § 3 Abs. 2 S. 2 UmwRG

Weiterer Inhalt des Anerkennungsbescheides, § 3 Abs. 1 S. 3 UmwRG

In der Anerkennung ist der **satzungsgemäße Aufgabenbereich**, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei sind insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, sowie der **räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht**.

- Satzungsgemäßer Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt
 - Wiedergabe der Satzungsregelungen zum Zweck oder den Aufgaben der Vereinigung
- Räumlicher Geltungsbereich der Anerkennung

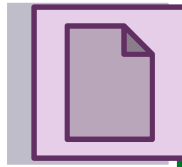
Aktuelle Eckdaten aus der Anerkennungsstelle im UBA

➤ Bundesebene



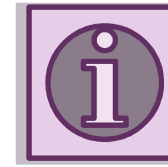
Anträge

- 173 Anträge seit Ende 2006
- 5 – 6 Anträge pro Jahr (im Mittel der letzten Jahre)



Anerkennungen

- 111 Anerkennungen
- davon 18 Anerkennungen auch als Naturschutzvereinigung



Besonderheiten

- 4 Anträge von ausländischen Vereinigungen, davon 3 positiv beschieden

Veröffentlichung der Anerkennung, § 3 Abs. 1 S. 5 UmwRG

Name

Bürger für ein besseres Leben in Ostholstein e. V.

Bürgerinitiative Zerstörung der Weichsel e. V.

Bürgerinitiative Elbschwanz e. V.

Bürgerinitiative Wertes Werratal e. V.

Bürgerinitiative Werte Gemeind e. V.

Bürgerinitiative liche Retentio e. V.

Bürgerinitiativ terbau der A e. V.

Bürgerinitia bachtal e. V.

Bürgerinit schütz Ro e. V.

Bürgerini see e. V.

Bürgerit Spessa und Na e. V.

Bürger e. V.

Bürger Bundesverb Schienen

Name

Bund für Umwelt ur Deutschland, Land Nordrhein-Westfal e. V.

Bund für Umwelt u Deutschland (BUN band Rheinland-Pf e. V.

Bund für Umwelt i Deutschland, Lan Saarland e. V.

Bund für Umwelt Deutschland (BU band Sachsen-A e. V.

Bund für Umwel Deutschland, Li Schleswig-Hols (BUND S-H) e. V.

Bund für Umwe Deutschland (f band Thüringe e. V.

Bund Heimat i Deutschland (Bundesverb Bundesverb schütz e. V. (Bundesverb Bundesverb Umweltschi Bundesverl ten Natur-i e. V. (BNA) Bundesver lärm e. V. Bundesve Schienen

Name

Arbeitsgemeinschaft Main e. V. (ArGe-Main) - Verein zum Schu des Mains und seiner Nebeng wässer

Arbeitskreis für Umwelt und i mat e. V.

Berlin-Brandenburgischer B kunden-Verband e. V.

Biologische Schutzgemeins Hunte Weser-Ems e. V.

Botanischer Verein zu Ham e. V., Verein für Pflanzenku Naturschutz und Landschal pflege

Bund für Umwelt und Natu Deutschland (BUND) e. V.

Bund für Umwelt und Natu Deutschland, Landesverb den Württemberg e. V.

Bund für Umwelt und Nat Deutschland, Landesverb lin e. V.

Bund für Umwelt und Na Deutschland, Landesver Brandenburg e. V.

Bund für Umwelt und Na Deutschland, Landesver Hamburg e. V.

Bund für Umwelt und N Deutschland, Landesve sen e. V.

Bund für Umwelt und t Deutschland (BUND), l band Mecklenburg-Vo e. V.

Bund für Umwelt und Deutschland (BUND), band Niedersachsen e. V.

Für Mensch & Umwelt

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Stand: 23.11.2018

Die Liste enthält die vom Bund (Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Erfasst werden Anerkennungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in den seit dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassungen sowie dem Bundesnaturschutzgesetz in den bis zum 1. März 2010 geltenden Fassungen.

Anerkennungen, die von den Bundesländern ausgesprochen werden, können den jeweiligen Internetseiten entnommen oder bei den zuständigen Stellen der Bundesländer erfragt werden. Informationen bzw. Links hierzu finden Sie am Schluss dieses Dokuments.

Die angegebenen Adressen bilden den Stand ab, den die Vereinigungen der Anerkennungsstelle gemeldet haben. Bei Hinweisen auf Adressänderungen wird die Liste aktualisiert. Wir bitten um Nachricht über Adressänderungen an: anerkennungsstelle@uba.de

Name	Adresse	Anerkennung durch den Bund als	
		Umweltvereinigung	Naturschutzvereinigung
Aktion Fischotterschutz e. V.	OTTER-ZENTRUM 29386 Hankensbüttel	x	
Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e. V.	Herrn Hendrick Kerlen Westermarkeisdorf 12 A 23769 Fehmarn	x	x
Allianz pro Schiene e. V.	Reinhardtstraße 31 10117 Berlin	x	
Aqua Viva	Weinsteig 192 PF 1157 8201 Schaffhausen SCHWEIZ	x	x
Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.	Teichstraße 19 59505 Bad Sassendorf-Lohne	x	
Arbeitsgemeinschaft Limnologie Oberrhein e. V.	Herrn Dr. Klaus Rudolph Dreikönigstraße 13 79102 Freiburg i. Br.	x	

Liste der nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/anererkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Daniel Lamfried

daniel.lamfried@uba.de

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/rechtsschutz-verbandsklage>